

Mitteilung des Senats vom 23. Januar 2007

Gesetz zur Ausführung des Passgesetzes

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Passgesetzes nebst Begründung mit der Bitte um Beschlussfassung in erster und zweiter Lesung in der Sitzung vom 20. bis 22. Februar 2007.

Mit dem Gesetzentwurf wird die Passbehörde Bremerhaven als zuständige Behörde zur Durchführung der erforderlichen Tests im Zusammenhang mit der für den 1. November 2007 vorgesehenen elektronischen Speicherung von Fingerabdrücken im Pass bestimmt. Nach der am 11. Januar 2007 in Kraft getretenen Neuregelung des Passgesetzes (§ 23 a PassG) beginnt die Testphase bereits am 1. März 2007.

Der Passbehörde Bremerhaven entstehen keine zusätzlichen Kosten für den Test, die benötigte Hard- und Software wird durch den Passproduzenten (Bundesdruckerei) zur Verfügung gestellt.

Die staatliche Deputation für Inneres hat dem Gesetzentwurf in ihrer Sitzung am 17. Januar 2007 zugestimmt.

Gesetz zur Ausführung des Passgesetzes

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Zuständige Behörde nach § 19 Abs. 1 Satz 1 des Passgesetzes ist in der Stadtgemeinde Bremen das Stadtamt und in der Stadtgemeinde Bremerhaven der Magistrat.

(2) Für die Durchführung der Testmaßnahmen nach § 23 a des Passgesetzes ist zuständige Behörde der Magistrat der Stadtgemeinde Bremerhaven.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

In der Verordnung (EG) Nr. 2252/2004 des Rates vom 13. Dezember 2004 über Normen für Sicherheitsmerkmale und biometrische Daten in von den Mitgliedstaaten ausgestellten Pässen und Reisedokumenten ist die Speicherung des Gesichtsbildes (innerhalb von 18 Monaten) und von Fingerabdrücken (innerhalb von 36 Monaten) verbindlich festgeschrieben. Die genannten Fristen beginnen mit der Verabschiedung der jeweiligen technischen Spezifikationen. Diese Spezifikationen sind mittlerweile verabschiedet. In Umsetzung der EG-Verordnung hat Deutschland in einer ersten Stufe zum 1. November 2005 den biometrischen Reisepass eingeführt, in dem in einem Chip das Gesichtsbild elektronisch gespeichert ist. Ab 1. November 2007 sollen zusätzlich auch die Fingerabdrücke im Chip des Passes gespeichert werden.

Zur Speicherung der Fingerabdrücke bedarf es u. a. der Änderung des Passgesetzes insbesondere zur Schaffung von Rechtsgrundlagen für die Abnahme der Fingerab-

drücke durch die Passbehörden und die spätere Kontrolle von Personen mittels der im Reisepass gespeicherten biometrischen Merkmale. Ein entsprechender Gesetzentwurf soll in Kürze in das Gesetzgebungsverfahren eingebracht werden.

Neben den notwendigen Rechtsänderungen bedarf es darüber hinaus diverser organisatorischer und technischer Maßnahmen zum Aufbau der erforderlichen Infrastruktur sowie der Sicherstellung der produktionstechnischen Voraussetzungen zur Erfassung und Qualitätsprüfung der Fingerabdrücke in den Passbehörden und deren Übermittlung an den Passproduzenten und letztlich der Speicherung der Fingerabdrücke im Chip des Passes. Um insbesondere diese neuen Komponenten zu optimieren und etwaige Fehler bereits im Vorfeld der Einführung zu erkennen und zu beheben, soll das vollständige Verfahren vor der flächendeckenden Einführung im November 2007 unter realen Bedingungen in ausgewählten Passbehörden getestet werden. Ziel der Testmaßnahmen ist es auch, die bereits im Vorfeld untersuchten Abläufe bei der praktischen Erfassung von Fingerabdrücken weiter zu verbessern.

Um aussagekräftige Ergebnisse zu erzielen, bedarf es eines größeren, möglichst repräsentativen Teilnehmerkreises. Die Durchführung entsprechender Maßnahmen allein unter Verwendung fiktiver Passanträge scheidet aus, da ein derartiges Projekt nur mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand und vor allem nicht in der zur Verfügung stehenden Zeit zu realisieren wäre. Aus diesem Grunde ist im Rahmen des Terrorismusbekämpfungsergänzungsgesetzes das Passgesetz in Form eines Vorschaltgesetzes geändert worden. Danach ist mit § 23 a Passgesetz eine Regelung eingefügt worden, in der die rechtlichen Grundlagen für die Durchführung eines Testes entsprechend dem Echtbetrieb aufgenommen sind. Die Testmaßnahmen werden unter Beteiligung von höchstens 50 von den Ländern zu bestimmenden Passbehörden und des Passproduzenten durchgeführt. Die Testdauer ist für die Zeit vom 1. März bis 30. Juni 2007 festgelegt. Das Bundesministerium des Inneren hat das Land Bremen gebeten sich mit der Passbehörde Bremerhaven an den Tests zu beteiligen. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird die rechtliche Grundlage geschaffen Bremerhaven – in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Inneres – als zuständige Behörde für die Durchführung der im März 2007 beginnenden Tests festzulegen.